

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Nord
Arbeitstitel: Groß St. Martin in Köln-Altstadt/Nord
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	02.09.2010	☐	☐	☐			☐	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	23.09.2010	☐	☐	☐			☐	
Stadtentwicklungsausschuss	30.09.2010	☐	☐	☐			☐	
Rat	07.10.2010	☐	☐	☐			☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Nord –Arbeitstitel: Groß St. Martin in Köln-Altstadt/Nord– für das Gebiet zwischen Alter Markt, Mühlengasse, Frankenwerft (Westseite), Markmannsgasse, Heumarkt (Ost- und Nordseite) und Unter Käster in Köln-Altstadt/Nord in der zu diesem Beschluss als Anlage beigefügten, paraphierten Fassung.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Innenstadt ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein
Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☒ nein ☐ ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____			Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. AuswirkungenProblemstellung

Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung

Begründung

- siehe Anlage 3 -

Auswirkungen

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 3